



Verband Deutscher
Papierfabriken e.V.

Stellungnahme der Verbände zum Entwurf des BMWi zur Änderung der GasNZV

Datum 17. März 2010

Einleitung

Nachfolgend wollen die oben aufgeführten Verbraucherverbände zu dem Entwurf einer Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) des Bundeswirtschaftsministeriums vom 3. Februar 2010 Stellung nehmen. Dabei werden hier die Punkte des Entwurfs ausführlicher adressiert, bei denen aus Sicht der Verbände noch erheblicher Anpassungsbedarf besteht. Dieser Stellungnahme liegt weiter ein Verbände-Entwurf der GasNZV bei (siehe **Anlage 1**), in dem die von den Verbänden vorgeschlagenen Anpassungen in Form von Formulierungsvorschlägen in den Entwurfstext eingearbeitet wurden. Ebenso ist eine ausführliche Dokumentation aller Änderungen hier als **Anlage 2** beigefügt.

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Grundsätzlich soll vorweggenommen werden, dass der weit überwiegende Teil des vorliegenden Entwurfs auf eine breite Akzeptanz bei den Mitgliedsunternehmen der Verbände gestoßen ist. Viele Vorschläge packen schon lang bestehende Probleme an und schaffen die Grundlage für Wettbewerb im Gasmarkt.

Dennoch besteht aus Sicht der Verbände insbesondere bei folgenden Themenbereichen noch Änderungsbedarf:

- Teil 5: Bilanzierung und Regelenergie
- § 9 Ermittlung technischer Kapazitäten
- § 13 Vertragslaufzeiten
- § 14 Freigabepflicht ungenutzter Kapazitäten
- § 18 Marktgebiete
- § 19 Reduzierung der Anzahl der Marktgebiete
- Teil 6: Biogas
- § 39 Rucksackprinzip
- Transparenz
- Überlagerung von Grundentscheidungen auf die Festlegungskompetenz der BNetzA
- Individuelle Netzentgelte für den Gasbereich

Anmerkungen zu Teil 5: Bilanzierung und Regelenergie

Trotz der vielen positiven Aspekte gibt es aber weiterhin den Themenbereich Bilanzierung, der bei Umsetzung des jetzigen Entwurfs dazu führen würde, dass industrielle Verbraucher weiterhin systematisch benachteiligt und vom Großhandelsmarkt ferngehalten werden. In seiner Ausgestaltung erinnert das Bilanzierungsregime an das, was vor zehn Jahren im Strom, ebenfalls nicht erfolgreich, praktiziert wurde. In dem Eckpunktepapier aus Ihrem Hause vom 3. April 2009 wurde zwar angedeutet, dass das bestehende Bilanzierungssystem derart weiterentwickelt werden sollte, dass den berechtigten Interessen der Marktteilnehmer (z.B. der gasintensiven Industrien) Rechnung getragen wird. An wesentlichen Stellen fehlen aber die wichtigen Punkte dazu. Aus Sicht der Verbände besteht jetzt die Möglichkeit die Weichen für die Zukunft und für echten und fairen Wettbewerb zu stellen. Die Folgenden geringfügige Umstellungen des Systems könnten dafür die Grundlage bilden.

Seit Inkrafttreten der Festlegung der Bundesnetzagentur zum Grundmodell der Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln (GABi Gas) zum 1. Oktober 2008 lassen sich folgende Auswirkungen auf den Wettbewerb im Gasmarkt beobachten. Während auf der einen Seite die Einführung von GABi Gas zu einer Belebung des Wettbewerbs um Haushaltskunden geführt hat, explodieren auf der anderen Seite die Kosten, auf Grund des enorm angestiegenen Regelenergiebedarfs. Diese Kosten müssen aber wiederum von allen Kunden getragen werden. Der enorme Anstieg des Regelenergiebedarfs kann dabei auf zwei wesentliche Ursachen zurück geführt werden:

- Die Ungenauigkeit der Prognosen für Standardlastprofilkunden (SLP-Kunden)
- Wegen der starken Divergenz von heizölgebundenen Verträgen und dem freien Gasmarkt bestehen für Halter von heizölgebundenen Importverträgen massive Arbitrageanreize, d.h. gezielte Unterspeisung der Bilanzkreise bzw. des Marktgebietes um günstiges Gas über den Ausgleichsmechanismus zu beziehen.

Der infolge der Systemausnutzung gestiegene Regelenergiebedarf muss von den Bilanzkreisnetzbetreibern in Form von extern beschaffter Regelenergie ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich erfolgt überwiegend von mit den Bilanzkreisnetzbetreibern verbundenen Unternehmen zu immer höheren Kosten. Die durch die Differenz zwischen den Marktpreisen und externer Regelenergie entstandenen Kosten werden aber nicht von denjenigen getragen, die die Kosten verursacht haben, sondern in Form einer allgemeinen Regelenergieumlage über alle Nutzer sozialisiert.

Die Hauptleidtragenden des Systems sind Industriekunden, die relativ bis sehr genau prognostizieren können, aber nicht nur über die Regelenergieumlage sondern auch über Pönalen für Fehlprognosen (die Lieferanten von SLP-Kunden nicht bezahlen) immer stärker und ungerechtfertigt mit Kosten belastet werden. Die aufsummierten Kosten der Regelenergieumlage und der Pönalen liegen bei eigenem Netzzugang mittlerweile bei bis zu 500 % des Netzentgeltes, im Gegensatz zur Konkurrenz im Ausland werden Industriekunden in Deutschland damit vom Großhandelsmarkt ausgeschlossen und bleiben in der Abhängigkeit der marktbeherrschenden Unternehmen.

Der vorliegende Entwurf der GasNZV enthält nach Ansicht der Verbände keine Lösung für die geschilderten Probleme. Im Gegenteil wird als Mittel der Wahl gegen Arbitrage im vorliegenden Entwurf auf höhere Zu- und Abschläge auf den Ausgleichsenergiepreis (§ 23 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes) gesetzt. Diese Pönalen, die bereits im jetzigen System vorhanden sind, tragen erwiesenermaßen nicht dazu bei, Arbitrage zu stoppen, sondern belasten kleinere Bilanzkreise mit kontinuierlich leistungsgemessenen Kunden

systemimmanent wesentlich höher als die der großen Versorger. Die diesbezüglichen Erfahrungen mit dem per Festlegung etablierten System GABI Gas haben gezeigt, dass dadurch für einen eigenständigen Netzzugang von Industriekunden eine so hohe Hürde aufgebaut wird, dass im Gegensatz zu den anderen wichtigen EU-Mitgliedstaaten die selbständige Führung von Bilanzkreisen unterbunden wird.

Die darüber hinausgehende Ausgestaltung des Systems soll nach dem vorliegenden Entwurf per Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur (§ 47 Abs. 1 Punkt 8 des vorliegenden Entwurfs) ausgestaltet werden. Da die geschilderten negativen Konsequenzen für Industriekunden trotz umfangreicher objektiver Nachweise und deren Vortrag bei der BNetzA bislang nicht zu einer Änderung der Festlegung geführt haben (während andere offensichtlich notwendige Modifikationen zwischenzeitlich vorgenommen wurden), besteht bei den Verbänden Besorgnis, dass der zweifellos vorhandene positive Aspekt einer Belebung des Haushaltskundenwettbewerbs auch weiterhin dazu führen wird, dass die massive Beeinträchtigung des Industriesektors auch weiterhin als „Kollateralschaden“ akzeptiert wird.

Um die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der erdgasintensiven Unternehmen gegenüber ihrer Konkurrenz im EU-Ausland nicht zusätzlich negativ zu beeinflussen, müssen im vorliegenden Entwurf der GasNZV daher in den Paragraphen 21, 21a (neu), 22, 23, 24, 26, 37 und 47 verbindliche Vorgaben zu einer Modifikation gemacht werden, die das Grundmodell der Tagesbilanzierung unberührt lassen und auf folgenden Eckpfeilern beruhen:

- Die Ausgleichsenergiepreise im Netz müssen (wie im Strom) so gestaltet werden, dass möglichst kurzfristig (tagesweise) die im Netz durch Fehl-/Überschussmengen entstandenen Kosten von den Netznutzern getragen werden, die dafür verantwortlich sind. Dies erfolgt in effizienter Weise nicht durch „Zu- oder Abschläge“, sondern dadurch, dass bei Netzdefiziten die Ausgleichspreise (auch bis weit über den Spotmarktpreis) ansteigen und bei Überschüssen abfallen. Die Regenergieumlage sollte insofern nur Kosten enthalten, die durch die untätige, d.h. vorübergehende Inanspruchnahme entstehen.
- Ausgleichsenergiepreise dürfen nicht im Vorhinein bekannt sein, da ansonsten Arbitrage, d.h. die gezielte Über- bzw. Unterspeisung von Bilanzkreisen zu Gewinnung wirtschaftlicher Vorteile planbar und daher vereinfacht wird.
- Die verschiedenen Kundengruppen (SLP-Kunden und RLM-Kunden) müssen für die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie durch den täglichen Bilanzausgleich

in gleicher Weise herangezogen werden. D.h. insbesondere wenn „Zu- und Abschläge“ als ultima ratio unausweichlich sind, dürfen diese einerseits bei RLM-Kunden erst außerhalb einer gewissen Toleranz Anwendung finden, die der Genauigkeit von Standlastprofilprognosen entspricht (bei allen ansonsten vorhandenen Unzulänglichkeiten ist dieses Prinzip selbst in der geltenden GasNZV in Form des pönalefreien „Basisbilanzausgleich“ enthalten), andererseits müssen diese auch im Rahmen der Mehr/Minderungenabrechnung Anwendung finden.

- Für Bilanzkreise mit hoher Prognosegenauigkeit muss die im Rahmen von GABI Gas geschaffene Möglichkeit erhalten bleiben, im Gegenzug zu einer stundenscharfen Bilanz von der Regelenergieumlage befreit zu bleiben. Dies darf aber nicht mit Pönalen auf jedwede stundenbezogene Abweichung verbunden sein, der Anreiz zur genauen Prognose muss vielmehr durch stundenbezogene, symmetrische Auf- und Abschläge für Differenzmengen erreicht werden, wobei sich diese Auf-/Abschläge wiederum am untertägigen Systemzustand orientieren sollten.
- Aufgrund der Erfahrung aus 17 Monaten GABI Gas muss ein hohes Maß an Transparenz bezüglich Inanspruchnahme, Kostenentstehung und Kostenverteilung im Zusammenhang mit der Regelenergie hergestellt werden. Wegen der starken Interaktion von Bilanzausgleich und Marktgeschehen sollte dies auch einen jährlichen Monitoringbericht der BNetzA umfassen, in dem speziell die Verursachung von Regelenergiebedarf durch die verschiedenen Kundengruppen, die diesbezügliche Entstehung von Kosten und deren Verteilung mit Schwerpunkt auf Verursachungsgerechtigkeit und Nicht-Diskriminierung kommentiert werden.
- Die Festlegungskompetenz der BNetzA muss sich im Rahmen der in der GasNZV festgelegten Eckdaten bewegen und auf deren Ausgestaltung konzentrieren.

Anmerkungen zu Teil 3: § 9 Ermittlung technischer Kapazitäten

In § 9 Abs. 3 Punkt 1 soll den Netzbetreibern die Möglichkeit gegeben werden Lastflusszusagen zur Erhöhung der frei zuordenbaren Ein- und Ausspeisekapazitäten mit Dritten zu vereinbaren. In der gängigen Praxis der Lastflusszusagen, die auf einer Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10. August 2008 beruht, sind Kosten und Nutzen

der bestehenden Lastflusszusagen nicht abschätzbar. Dies beruht vor allen Dingen darauf, dass zum einen nicht nachvollzogen werden kann, ob die Lastflusszusagen überhaupt notwendig sind. In den Niederlanden z.B. gibt es keine Lastflusszusagen.

Die für die Beurteilung der Lastflusszusagen notwendigen Daten sind z.B. in der Selbstverpflichtung der Bayernets, die die Bundesnetzagentur als wirksam verfahrensreguliert anerkannt hat, geschwärzt. Für die sonstigen Marktteilnehmer besteht damit keine Möglichkeit, die Richtigkeit der Aussagen der Bayernets zu bestätigen oder abzulehnen. Für die Verbände ist es nicht nachvollziehbar, warum derartige Daten nicht öffentlich zugänglich sind, zumal dem Netzbetreiber keine Nachteile entstehen. Im Strombereich werden derartige Transparenzanforderungen schon lange erfüllt.

Dieselbe Intransparenz ist auf der Kostenseite zu finden. Zwar werden die Ausschreibungsergebnisse veröffentlicht, jedoch kann aus diesen nicht abgeleitet werden, welchen Kosten in Summe anfallen. Damit lässt sich dann auch nicht bestimmen, ob eine Investition zur Beseitigung des möglicherweise (s.o.) vorhandenen Engpasses für die Netznutzer mittelfristig die günstigere Alternative ist.

Was sich jedoch anhand der Ausschreibungsergebnisse feststellen lässt, ist, dass nur sehr wenige Marktteilnehmer (in diesem Falle 3) überhaupt Lastflusszusagen anbieten können. Die liegt vor allem daran, dass die Losgröße im Fall der Bayernets bei 90 MW liegt. Damit landen die Gewinne der Lastflusszusagen aller Wahrscheinlichkeit nach bei den Netzbetreibern nahe stehenden Speicherunternehmen. Die Kosten hingegen verbleiben bei den Netznutzern.

Anmerkungen zu Teil 3: § 13 Vertragslaufzeiten

Im vorliegenden Entwurf wird vorgeschlagen 20 % der technischen Kapazität eines Ein- oder Ausspeisepunktes mit einer Vertragslaufzeit von 1-2 Jahren zu vergeben, 15 % mit einer Vertragslaufzeit von zwei bis vier Jahren und 65% mit einer Vertragslaufzeit von mehr als vier Jahren. Dies steht nach Ansicht der Verbände im Widerspruch zu den Empfehlungen des Bundeskartellamtes aus der Sektorenuntersuchung zur Kapazitätssituation in den deutschen Gasfernleitungsnetzen vom Dezember 2009. In der Untersuchung schlägt das Bundeskartellamt auf Seite 30 folgende Zuordnung der Kapazitäten zu den Vertragslaufzeiten vor:

- Mindestens 20% der technischen Kapazität müssen vom Netzbetreiber für einen Zeitraum bis einschließlich zwei Jahren vergeben werden.

- Maximal 80% der technischen Kapazität dürfen vom Netzbetreiber für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren, jedoch höchstens 50 % für einen Zeitraum von mehr als vier Jahren vergeben werden.

Nach Ansicht der Verbände gibt es keine erkennbaren Gründe, warum die Empfehlungen des Bundeskartellamtes nicht übernommen werden sollten. Die Verbände sprechen sich daher dafür aus die Vorgaben des Bundeskartellamtes in § 13 zu verwenden.

Anmerkungen zu Teil 3: § 14 Freigabepflicht ungenutzter Kapazitäten

Der Entwurf sieht vor, dass ungenutzte Kapazitäten freigegeben und wieder dem Markt zugeführt werden. Dies ist aus Sicht der Verbände grundsätzlich sehr zu begrüßen. Hier Bedarf es aus Sicht der Verbände aber der Richtigstellung, dass es sich bei diesen ungenutzten Kapazitäten nur um Ein- und Ausspeisekapazitäten an Grenzen zu anderen Staaten und Marktgebietsgrenzen handeln kann.

Anmerkungen zu Teil 4: § 18 Marktgebiete

Unter der Überschrift „Kooperation der Netzbetreiber“ werden in § 18 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs die Aufgaben der Marktgebietsverantwortlichen jeweils definiert. Es fehlt aber gänzlich der Hinweis auf die umfassenden Kooperationsverpflichtungen nach § 20 Abs. 1 b EnWG der Marktgebietsverantwortlichen untereinander. Beispielsweise wird insbesondere in § 20 Abs. 1 b Satz 5 EnWG die verbindliche Zusammenarbeit „auch über mehrere Netzkoppelungspunkte“ verpflichtend vorgeschrieben. Oder nach § 20 Abs. 1 b Satz 7 EnWG besteht die Pflicht einer umfassenden Kooperationspflicht aller Netzbetreiber untereinander. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft Gerichte mit Hinweis auf die Regelungen der GasNZV die Regelungen des EnWG einschränkend auslegen, weil die umfassenden Kooperationspflichten der Marktgebietsverantwortlichen nicht explizit geregelt sind. Deshalb ist die Ergänzung des § 18 unumgänglich.

Anmerkungen zu Teil 4: § 19 Reduzierung der Anzahl der Marktgebiete

Die angestrebte Reduzierung der Marktgebiete auf zwei H-Gas und ein L-Gas Marktgebiet und im weiteren Verlauf bis 2013 auf nur noch ein H-Gas und ein L-Gas

Marktgebiet ist äußerst begrüßenswert, allerdings sollte der zeitliche Druck angesichts der seit 1. Februar 2006 (!) bestehenden Pflicht deutlich erhöht werden (weshalb die Einfügung des Wortes „spätestens“ in § 19 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorgeschlagen wird). Hiermit würde eines der größten Hindernisse der Entwicklung eines liquiden Gasmarktes endlich und zeitnah aus dem Weg geschafft.

Aus Sicht der Verbände gibt es leider eine „Hintertür“, die auch momentan fleißig genutzt wird. Der Verweis auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit. Hier handelt es sich um eine Formulierung, die in der juristischen Auslegung viel Dehnungspotential besitzt. Wird diese mit in den Verordnungstext aufgenommen, besteht die begründete Befürchtung, dass schon der erste Schritt der Marktgebietszusammenlegungen, der sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung wirksam werden soll, nicht umgesetzt wird. Beste Beispiel ist die derzeitige Situation in den L-Gas Marktgebieten. Trotz öffentlicher Ankündigung von RWE und E.ON im Juli 2008 ihre Marktgebiete zum Oktober 2008 zusammen zu legen, ist bis heute, trotz laufenden Missbrauchsverfahrens der Bundesnetzagentur, nichts geschehen. Das von den Netzbetreibern eingesetzte Argument ist auch hier die wirtschaftliche Zumutbarkeit. Über die Formulierung in der Verordnung muss sichergestellt sein, dass die gemachten Vorgaben auch tatsächlich eingehalten werden.

Gerade in den L-Gas Marktgebieten ist dies von besonderer Bedeutung, da diese derzeit kaum Liquidität aufweisen. Je schneller es nur noch ein L-Gas Marktgebiet gibt, umso rascher kann sich dort überhaupt ein Marktplatz entwickeln.

Anmerkungen zu Teil 6: Biogas

Ziel der Biogaseinspeisung ist eine CO₂-neutrale Energieerzeugung bei gleichzeitiger Verringerung der Importabhängigkeit. Die Verbände unterstützen diese Ziele. Wie in jedem erfolgreichen System spielt aber die Positionierung der Anreize dabei eine entscheidende Rolle. Sind die Anreize zu schwach, werden die Ziele nicht erreicht. Sind die Anreize zu stark, werden die Ziele zwar erreicht, jedoch mit einem ungerechtfertigt hohen Aufwand. Die Anreize sind deshalb so zu setzen, dass die gesetzten Ziele volkswirtschaftlich effizient erreicht werden.

Für die Einspeisung von Biogas bedeutet dies bei den gegebenen Zielen, dass die Kosten dieser Politik zum einen möglichst effizient sein müssen und zum anderen zwischen Biogaseinspeisern und Netzbetreibern bzw. Netznutzern verursachergerecht

aufzuteilen sind. Liegt der überwiegende Teil der Kosten beim Netzbetreiber bzw. bei den Netznutzern, stellt sich eine Situation der Überförderung mit den bekannten Mitnahmeeffekten und fehlenden Anreizen zur Effizienzsteigerung auf Seiten der Einspeiser ein.

Aber nicht nur die Kosten sind für die volkswirtschaftlich effiziente Integration von Bedeutung, sondern auch die sich ergebenden Wechselwirkungen mit dem bestehenden Gassystem. Hier sind beispielhaft die Themen Gasqualität und Einspeiseregulungen sowie der erweiterte Bilanzausgleich zu nennen. Es müssen faire Regeln für alle Netznutzer gefunden werden, um die Entwicklung des Wettbewerbs nicht noch mehr zu hemmen.

Festzuhalten bleibt: Auch im Biogassektor müssen wettbewerbliche Prinzipien gelten. Dabei muss es einen Wettbewerb der besten Anlagen um die besten Standorte geben. Nur ein System, das Anreize gibt, sich selbst stetig zu verbessern, gewährleistet einen Nutzen für alle Beteiligten.

Anmerkungen zu Teil 9: § 39 Rucksackprinzip

Die Verbände begrüßen, dass die bestehende Rucksackregelung mit in die neue GasNZV übernommen werden soll. Dennoch gibt es Anpassungsbedarf. Paragraph 39 führt aus, dass kein Recht auf Übertragung der Entry- und Exitkapazität besteht, soweit der bisherige Lieferant nachweist, dass er die Kapazitäten zur Erfüllung vertraglicher Pflichten oder zur Ausübung vertraglicher Rechte aus Gasimportverträgen benötigt.

Nach Ansicht der Verbände darf diese nachvollziehbare Option aber nicht dazu führen, dass der bisherige Lieferant auch die Exitkapazitäten behalten und damit blockieren kann. Aus diesem Grunde sollte Paragraph 39 derart angepasst werden, dass zwar die Importkapazität des Gasimporteurs in diesem Falle geschützt ist, nicht aber die zum Kunden gehörende Exitkapazität. Damit wird dem neuen Lieferanten die Belieferung des Kunden z.B. vom VP des Marktgebietes aus ermöglicht. Mit dieser Regelung hat auch der Gasimporteur die Option, sein Gas am VP des Marktgebietes zu verkaufen.

Generelle Anmerkungen zu Transparenz

Im vorliegenden Entwurf wurde mit Paragraph 37 (Veröffentlichungspflichten) eine gute Grundlage für mehr Transparenz geschaffen. Ohne die Veröffentlichung der historischen stündlichen Lastflüsse wäre es weiterhin nicht nachvollziehbar, ob die technische Kapazität nun tatsächlich ausgenutzt wird. Diese Schaffung von Transparenz wird ausdrücklich begrüßt.

Aus Sicht der Verbände nicht nachvollziehbar ist die Einschränkung der Transparenzanforderungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung einer Netzkarte. Die Netzbetreiber sollten weiterhin zur Veröffentlichung einer gemeinsamen Gasnetzkarte verpflichtet werden.

Darüber hinaus besteht nach Ansicht der Verbände noch Transparenzbedarf in einigen Bereichen, die bisher von entsprechenden Anforderungen ausgenommen sind. Dazu zählen etwa Lastflusszusagen, aber auch die Zuordnung der Kosten aus dem Bilanzierungssystem. Hier muss von außen ganz klar zu erkennen sein, wer welche Kosten erzeugt und wer die Kosten letztendlich trägt, um Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten.

Auf die notwendige Transparenz bei der Ermittlung der Regelenergiekosten und der verursachungsgerechten Zuordnung auf die Netznutzer ist in den Ausführungen zum Abschnitt „Bilanzierung und Regelenergie“ bereits hingewiesen worden.

Gefahr einer unzulässigen Überlagerung von Grundentscheidungen auf die Festlegungskompetenz der BNetzA

Die Ausgestaltung der GasNZV darf nicht dazu führen, dass der Exekutive in Form der BNetzA zu viele Kompetenzen eingeräumt werden, die eher legislativer Art sind und aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 80 GG) dem gesetzlich legitimierten Verordnungsgeber überlassen bleiben müssen. Ein Beispiel hierfür sind die bereits geschilderten Bilanzierungsvorschriften der §§ 20 ff GasNZV. Dort sind keine hinreichend konkreten Vorgaben für ein diskriminierungsfreies System gegeben. Aus Sicht der Verbände müssen zumindest die hier dargestellten Leitplanken zur Bilanzierung verbindlich mit aufgenommen werden.

Denn hier hätte der Verordnungsgeber aus den oben genannten Gründen (§ 23 EnWG) mehr konkrete Vorgaben im Rahmen rechtlicher Leitlinien setzen müssen. Dieses

Regelungsdefizit würde bei Inkrafttreten der GasNZV im Rahmen des § 47 auf die BNetzA übertragen. Die Behörde würde hier nicht gesetzlich legitimierte Grundentscheidungen ausfüllen und konkretisieren, sondern Grundentscheidungen selbst fällen. Damit wäre aber die in Art. 80 GG angelegte demokratische Normenkompetenzkette nicht hinreichend beachtet.

Der Ordnungsgeber ist bei allen anstehenden Fragen des Netzzugangs aufgefordert zu prüfen, ob es um Grundentscheidungen geht, die nur er selbst zu treffen in der Lage ist, oder ob es um die Ausfüllung bereits von ihm oder dem Gesetzgeber getroffene Entscheidungen geht.

Weiterer Regelungsbedarf – individuelle Netzentgelte für den Gasbereich

Im Rahmen der Änderung der GasNZV sollte aus gegebenem Anlass – Wirtschaftskrise - auch die Gasnetzentgelteverordnung in einem wichtigen Punkt - § 20 GasNEV - angepasst werden: die Verbände schlagen vor zur Entlastung der gasintensiven Industrie und spiegelbildlich zu den Regelungen im Strombereich individuellen Netzentgelte (analog § 19 StromNEV) zuzulassen. Dies würde nicht nur eine wirksame wirtschaftliche Unterstützung der betroffenen Unternehmen bringen, sondern auch die derzeitige Diskussion zur Netzstabilität erheblich befördern. In der **Anlage 3** ist dazu unser Positionspapier einschließlich Textvorschlag mit der Bitte um wohlwollende Prüfung beigefügt.